

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 135 - 136

Genehmigung des von einem Kollektivberechtigten für eine Aktiengesellschaft abgeschlossenen Vertrags durch schlüssige Handlungen des zweiten Berechtigten.

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

in die Erscheinung getreten ist, kann, wie aus §§ 614, 616 der C.P.D. sich ergibt, ein Bedenken nicht gefunden werden.

Indem das Berufungsgericht als durchgreifend den unter der Herrschaft des B.G.B. entstandenen Scheidungsgrund des § 1568 anerkannte, war es der Pflicht überhoben, auch die anderen vom Kläger geltend gemachten Scheidungsgründe zu erörtern. Es hat aber das Berufungsgericht zum Ueberfluß auch diese erörtert und mit Recht deren Vorhandensein verneint, insbesondere gilt dies von dem Fundamente der unüberwindlichen Abneigung (vergl. Urth. des R.G. i. S. W. wider W. IV. 295/1900).

Das von der Revisionsklägerin geltend gemachte Argument, das Berufungsgericht habe die beiderseitigen einzelnen Scheidungsgründe im Verhältnisse zu einander erörtern müssen, um das Uebergewicht der Schuld festzustellen, geht fehl. Denn die Scheidung ist ausgesprochen und war auszusprechen unter der Herrschaft des neuen Rechtes und nach dessen Grundsätzen. Im inneren Zusammenhange mit der Frage der Scheidung konnte die Schuldfrage demnach nur aus dem neuen Rechte beantwortet werden, also nach § 1574 des B.G.B. Diese Bestimmung setzt aber durchschlagend das Prinzip: Wenn beider Parteien Scheidungsantrag durchdringt, so sind auch beide Theile für schuldig zu erklären. Das Abwägungssystem des A.L.R. ist vom B.G.B. nicht adoptirt. Anders wäre es vielleicht, wenn in conventione oder reconventione unter der Herrschaft des alten Rechtes auf Ehescheidung erkannt worden wäre (vergl. Urth. des R.G. in Sachen S. wider S. IV. 239/1900). Dies ist aber hier nicht der Fall.

Irrthümlich ist auch weiter die Ansicht der Revisionsklägerin, es habe der Erörterung der von der Beklagten geltend gemachten Scheidungsgründe bedurft, weil dieselben zur Abwehr der Klage dienen könnten. Die Verfehlungen der Beklagten blieben dennoch für sich bestehen, sowohl nach altem wie neuem Rechte. Kompensation ist in beiden Rechten zugelassen. Das Vorhandensein des § 719 A.L.R. II. 1 ist aber von der Beklagten in den Vorinstanzen gar nicht geltend gemacht.

#### Nr. 8.

**Genehmigung des von einem Kollektivberechtigten für eine Aktiengesellschaft abgeschlossenen Vertrags durch schlüssige Handlungen des zweiten Berechtigten.**

B.G.B. Art. 229 (jetzt § 232).

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 15. März 1901 in Sachen der Wolgaster Aktiengesellschaft für Holzbearbeitung, Beklagten, wider die Firma G., Klägerin. III. 17/1900.)

Die Revision der Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Stettin ist zurückgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Der Vorstand der Beklagten besteht nach ihrem Statute vom 16. Mai 1892 aus zwei Direktoren, welche die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten. Der eine, Direktor W., hat Namens der Beklagten allein mit der Klägerin eine Korrespondenz geführt, welche im Dezember 1897 den Abschluß eines Kaufvertrags bewirkt hat. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat der Direktor W. nachträglich dem anderen Direktor K. in 1898 diesen Vertragsabschluß mitgetheilt, und hat K. denselben stillschweigend genehmigt. Diese Genehmigung ist der Klägerin gegenüber nicht zu erkennen gegeben worden. Das Berufungsgericht hält diese Thatsachen zur Gültigkeit des Vertrags für hinreichend, indem durch die statutarisch angeordnete Kollektivvertretung nicht ausgeschlossen sei, daß das eine Vorstandsmitglied das andere zur Abgabe einer bestimmten Willenserklärung für die Gesellschaft bevollmächtigte und, indem einer Vollmacht die nachträgliche Genehmigung, die durch ihre Abgabe gegenüber dem Direktor W. wirke und nicht dem dritten Kontrahenten erklärt zu werden brauche, gleichstehe. In diesen Ausführungen ist ein Rechtsirrthum nicht enthalten. Es ist zwar richtig, daß bei der Kollektivvertretung durch sämtliche Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft diese sämtlichen Mitglieder (ebenso wie bei einer Kollektivprokura) bei einem Rechtsakte mitwirken müssen und daß diese Mitwirkung dem dritten Kontrahenten gegenüber erkennbar gemacht werden muß, also nicht ein Internum der Kollektivberechtigten bleiben darf. Allein dies schließt nicht aus, daß die mehreren Kollektivberechtigten einem derselben eine Vollmacht zur Vornahme einer Rechtshandlung (vorausgesetzt, daß letztere durch einen Bevollmächtigten an Stelle der gesetzlichen Vertreter vorgenommen werden kann) ertheilen, und kann dies in einem Falle, in welchem, wie bei der Beklagten, lediglich zwei Kollektivberechtigte in Frage kommen, auch dadurch geschehen, daß das eine Vorstandsmitglied das andere zur Abgabe einer bestimmten Willenserklärung bevollmächtigt. Denn durch die Annahme dieser Vollmacht erklärt sich das andere Vorstandsmitglied in schlüssiger Weise mit der Ertheilung dieser Voll-